

## Bewertung der Forderungen

ÖDP-Forderung	Bewertung
<b>Ziel Gesetzesentwurf</b>	
<p>Dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Bienen und Schmetterlingen, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.</p>	<p>Das Ziel wird selbstverständlich grundsätzlich begrüßt und von der Staatsregierung wurden bereits zahlreiche Maßnahmen gegen das Artensterben und für den Erhalt der Biodiversität ergriffen. Der Gesetzesentwurf ist jedoch eine Abkehr vom Grundsatz der Freiwilligkeit und baut zusätzliche Bürokratie auf. Bestehende freiwillige und erfolgreiche Fördermaßnahmen wie z. B. Förderung von Gewässerrandstreifen, VNP und VNP Wald, KULAP etc. müssten dann auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung eingestellt werden.</p>
<b>Mehr Öko, mehr Bio</b>	
<p>Derzeit gibt es ca. 10% ökologisch bewirtschaftete Flächen. Der ÖDP fordert bis 2025 mind. 20 % und bis 2030 mind. 30 %. Außerdem muss der bayrische Staat als Vorbild vorangehen. Deshalb wird gefordert, dass alle staatlichen Agrar- und Forstflächen, auf eine ökologische Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung umgestellt werden.</p>	<p>Die Vorgabe von Stichtagen bei einzelnen Maßnahmen, ist keine Garantie für eine positive Wirkung. Pauschal terminierte Bewirtschaftungsauflagen für ganz Bayern werden dem notwendigen Anpassungsspielraum an Naturgegebenheiten nicht gerecht und lassen zudem die Gegebenheiten des Marktes außer Acht.</p>
<b>Biotopverbund schaffen</b>	
<p>Schaffung zusammenhängender Lebensräume, sog. Biotopverbünde mit mindestens 10 % Offenland bis 2023 (13 % bis 2027)</p>	<p>Das BNatSchG sieht derzeit eine Regelung für 10% der „Fläche eines Landes“ vor. Diese umfasst auch Waldflächen. Die Forderung von 10% reiner Offenlandflächen wäre eine deutliche Verschärfung des § 20 S. 1 BNatSchG.</p>
<b>Nachhaltige Ausbildung</b>	
<p>Die Ausbildung stellt die Grundlage dar, den Menschen zu lehren verantwortlich mit der Natur nachhaltig umzugehen. Art. 1b legt fest, dass die für Artenreichtum und Bodenleben entscheidenden Faktoren wie Pestizidausbringung, Stickstoffeintrag, Schlaggrößen und Fruchtfolge bereits möglichst im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt werden</p>	<p>Der Ausbau der Bildung im Bereich Naturschutz ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte dabei aber nicht allein auf die Landwirtschaft fokussiert werden. Die Bayerische Staatsregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbildung auf den Weg gebracht, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 19 bayerische Naturparke mit modernen Naturparkzentren und fachkundigen Naturparkrängern</li> <li>• Biodiversitätszentrum in der Rhön</li> <li>• Walderlebnis und Eichenzentrum im Spessart</li> <li>• "Zentrum Naturerlebnis alpin", Riedberger Horn</li> <li>• Begehbare Donauaquarium zusammen mit dem Haus im Moos an der Donau</li> <li>• Förderung Pilotprojekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt</li> <li>• Für außerschulische Umweltbildungsmaßnahmen wurden seit 1995 bis heute insgesamt rund 60 Mio. Euro an Fördermitteln eingesetzt</li> <li>• Über den Bayerischen Naturschutzfonds werden viele Naturschutzprojekte jährlich mit rund 5 Mio. Euro gefördert.</li> </ul>

<b>Mehr Blühwiesen</b>	
<p>Mindestens 10 % der Naturflächen müssen in Blühwiesen umgewandelt werden.</p>	<p>Bereits im Juni 2018 wurde der Startschuss für den "Blühpakt Bayern" gegeben. Dieser ist ein Bündnis von der Bevölkerung über die Wissenschaft, von Natur-Experten zur Wirtschaft sowie der Landwirtschaft die Bayern wieder zum Blühen bringen wollen. Der "Blühpakt Bayern" folgt den Zielvorgaben des "Biodiversitätsprogramms Bayern 2030"</p>
<b>Weniger Pestizide</b>	
<p>Weg von Neonicotinoiden und weniger Bayer/Monsanto „Pflanzenschutz“.</p>	<p>Es gibt bereits detaillierte bundesrechtliche Regelungen im Bereich Pflanzenschutz und Düngung und deshalb bedarf es keiner weitergehenden Regelung zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Generell gilt, dass sich die Regelungskompetenz im bayerischen Naturschutzrecht auf naturschutzfachlich relevante Sachverhalte beschränkt. Die Zulässigkeit der Ausbringung von Pestiziden ist eine Frage des land- und forstwirtschaftlichen Fachrechts. In relevanten Einzelfällen können Schutzgebietsverordnungen gleichwohl entsprechende Vorschriften zur Zulässigkeit von Pestiziden enthalten.</p>
<b>Biologische Vielfalt im Staatswald</b>	
<p>Die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 soll zunächst auch für den Staatswald das Ziel festlegen, die biologische Vielfalt zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen.</p>	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt in den Wäldern ist für Waldbesitzer und Forstleute ein wichtiger integraler Bestandteil ihrer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wissenschaftlich abgesicherte Erhebungen und fachliche Einschätzungen von Experten bestätigen ein hohes Niveau an Biodiversität im Wald sowie einen stabilen oder sogar weiter positiven Trend. Für weit reichende gesetzliche Eingriffe zugunsten des Artenschutzes im Wald besteht daher kein fachlicher Bedarf. Zudem umfasst der Gesamtnutzen aller Waldfunktionen nach Art. 1 BayWaldG nicht nur die biologische Vielfalt, sondern auch die Bedeutung des Waldes zum Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden sowie für die Erfüllung von landeskulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben.</p>
<b>Verbot der Umwandlung von Dauergrünland</b>	
<p>Erhaltung des Dauergrünlands in Bayern, das von 1979 bis 2013 kontinuierlich zurückgegangen ist (Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2016).</p>	<p>Art. 3 Abs.3 BayNatSchG regelt den Grünlandumbruch auf ökologisch sensiblen Standorten. Auf diesen Standorten „soll“ Grünland erhalten bleiben. Bayern hat sich bewusst für eine Gebotsregelung entschieden, weil dies dem bayerischen Weg der Freiwilligkeit entspricht und die Weiterführung bestehender Verträge sichert. Zudem sehen die bestehenden förderrechtlichen Bestimmungen seit 2014 ein Genehmigungsverfahren vor.</p>

## Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern

Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldrainen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur mit dem Ziel diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen.

Die genannten Landschaftselemente sind bereits z.T. bereits im Rahmen des Förderrechts geschützt. Die vorgeschlagenen Regelungen könnten schrittweise zu einer weiteren Einschränkung der Nutzung führen.

## Verbot von Dauergrünlandpflegemaßnahmen

Es soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbrüche mit anschließender Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen, Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Biotope wurden vielfach erst durch die landwirtschaftliche Nutzung geschaffen. Ein Verbot der Pflegemaßnahmen könnte zu einer Verschlechterung der Biotope führen. Diese Regelung führt zudem zu Überschneidungen mit dem strengeren Schutz gesetzlich geschützter Biotope sowie dem Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen, so dass kein eigener Bedarf für eine solche Regelung erkennbar ist

## Verbot der Mahd von außen nach innen

Ziel ist, die bei der Grünlandmahd auftretenden, mahdbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Die Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen von innen nach außen oder von einer Seite aus gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. (Ausnahme bei stark hängigem Gelände >10 % Gefälle) .

Die Umsetzung dieser Vorgabe verursacht je nach Grundstücksform einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Eine Kontrolle der Vorgabe wäre praktisch nicht oder nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich. Zudem wäre die bisherige Fördermaßnahme „tierschonende Mahd“ im VNP hinfällig.

## Verbot des flächenhaften Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland

Ziel des Verbots ab dem 01.01.2022 ist, dass sich auf diesen Flächen eine Vielfalt von Pflanzen entwickeln kann. Eine chemische Unkrautbekämpfung zur Sanierung des Pflanzenbestandes ist der Biodiversität abträglich.

Diese Vorgabe hätte wohl eine sukzessive Verschlechterung des Grünlandes zur Folge, da herkömmliche Verfahren der Grünlanderneuerung zumindest deutlich erschwert werden. Unabhängig davon führen die vorgesehenen Ausnahmen zu deutlich mehr Bürokratie.

## Ausgleichmaßnahmen im Sinne der Artenvielfalt

Es sollen auch die im Rahmen des Naturschutzrechts vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen im Sinne der Artenvielfalt auszuführen, wobei gerade auch alte Kultursorten gefördert werden sollen.

Die Förderung alter Kultursorten ist sinnvoll und sollte umsetzbar sein.

## Lichtverschmutzung

Lichtverschmutzung ist sowohl schädlich für die Umwelt als auch für den Menschen selbst. Viele Insekten werden durch unnötiges Streulicht und ungünstige Wellenlängen angezogen und verenden, wodurch einerseits vielen Tieren die Nahrungsgrundlage entzogen wird und andererseits weniger Insekten zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung stehen.

Himmelsstrahler und Beleuchtungsanlagen stellen in der Regel nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Dort sind Mindestanforderungen hinsichtlich der möglichst weitgehenden Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen geregelt.

<b>Gewässerrandstreifen</b>	
<p>Neu ist die landesweite, gesetzliche Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten <u>Gewässerrandstreifen</u>, Bodensenken und Alleen aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten für die Arten und dem Austausch zwischen den Populationen.</p>	<p>Die flächendeckende Anlage von Gewässerrandstreifen ist sinnvoll. Mit der gesetzlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen werden jedoch flächendeckend verbindliche Gewässerrandstreifen ohne jegliche Differenzierung hoheitlich begründet und die bundesrechtliche Regelung in § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG (Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m), die in Bayern angewendet wird, verschärft, ohne dass dieses Erfordernis näher dargelegt wird.</p> <p>Des Weiteren werden in Bayern Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite auf rd. 20.000 ha gefördert. Aktuell stehen hierfür rd. 18 Mio. € hierfür zur Verfügung.</p>
<b>Alleen</b>	
<p>Neu ist die landesweite, gesetzliche Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Gewässerrandstreifen, Bodensenken und <u>Alleen</u> aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten für die Arten und dem Austausch zwischen den Populationen.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 BNatSchG bietet bereits die Möglichkeit der Unterschutzstellung von Alleen per Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile. Zuständig hierfür sind – je nach Größe der Allee – die unteren oder höheren Naturschutzbehörden. Der Schutz kann sich auch auf große Alleebestände erstrecken. Eine landesweite Unterschutzstellung aller Alleen in Bayern ist nicht zielführend</p>
<b>Obstbaumwiesen</b>	
<p>In den gesetzlich geschützten Bereich der Biotop werden extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und arten- und strukturreiches Dauergrünland mitaufgenommen, da diese als Lebensraum für die Artenvielfalt und damit für deren Erhalt äußerst wichtig sind.</p>	<p>Dies hätte zur Folge, dass der Erhalt von Streuobstbäumen und bestimmte Grünlandextensivierungen nicht mehr im KULAP/VNP gefördert werden könnten. Im Ergebnis würden viele Streuobstbestände nicht mehr gepflegt werden.</p>

## Hintergrund zum Volksbegehren:

- Durchführung des Volksbegehrens nach Zulassung durch das StMI ⇒ Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger am 16.11.2018.
- Eintragsfrist: **31.01.2019** bis **13.02.2019** ⇒ es müssen sich mindestens 10% der zur Landtagswahl stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (ca. 1 Mio.) in die ausgelegten Unterschriftslisten eintragen.
- Ist das Volksbegehren erfolgreich, ist es vom Ministerpräsidenten mit einer Stellungnahme der Staatsregierung innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Ergebnisses an den Landtag zuzuleiten. Der Landtag muss das Volksbegehren dann innerhalb von 3 Monaten behandeln. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:
  1. Er nimmt den Gesetzesentwurf unverändert an, der Volksentscheid würde damit entfallen.
  2. Er lehnt den Gesetzesentwurf ab mit der Folge, dass ein Volksentscheid durchgeführt wird. Zusätzlich hat der Landtag in diesem Fall die Möglichkeit, dem Volk einen eigenen Alternativ-Gesetzesentwurf zur Entscheidung mit vorzulegen.
  3. Er bestreitet die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens. Gegen diesen Beschluss können die Unterzeichner des Volksbegehrens den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.
- Kommt es zum Volksentscheid, ist dieser innerhalb von 3 Monaten nach dem Landtagsbeschluss durchzuführen.